

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 2. Dezember 2011, 20.00 Uhr,
in der Städtlihalle Neunkirch**

teilzunehmen.

TRAKTANDEN

- 1. Abrechnung Forsttraktor**
- 2. Pachtreglement**
- 3. Voranschlag 2012**
- 4. Verschiedenes**

Bezüglich der Stimmberechtigung und der Stimmpflicht machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, insbesondere auf die obligatorische Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat drei Franken zu bezahlen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis spätestens am dritten Tage nach der Versammlung bei der Gemeinderatskanzlei anzubringen, unter gleichzeitiger Rückgabe des Stimmrechts-Ausweises.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Neunkirch

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Franz Ebnöther

Uschi Kurz

Traktandum 1 –

Abrechnung Forsttraktor

Die Gemeindeversammlung hat am 18. Juni 2010 einem Kreditbegehren zur Ersatzbeschaffung eines Forsttraktors mit Anbaugeräten in Höhe von Fr. 340'000.00 mit 106 zu 0 Stimmen zugestimmt. Die Anschaffung ist abgeschlossen. Daraus ergibt sich folgende Abrechnung:

	<i>Budget 2010</i>	<i>Kostenvoranschlag</i>	<i>Ist</i>	<i>Abweichung</i>
Forsttraktor „Rigi Trac“ mit Seilwinde und Ausleger	385'000.00	340'000.00	338'716.70 inkl. MwSt.	- 1'283.30

Aus dem Verkauf des alten Traktors und div. Maschinen resultiert ein Erlös von Fr. 13'000.00. Die Gemeinde Wilchingen beteiligt sich mit 50 % an den Nettokosten.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Abrechnung über die Anschaffung eines Forsttraktors mit Anbaugeräten mit einem Aufwand von Fr. 338'716.70 inkl. MwSt. wird genehmigt.

Traktandum 2 –

Pachtreglement

Ausgangslage:

Zur Neuregelung der Pachtverträge für gemeindeeigenes Landwirtschaftsland hat der Gemeinderat die bestehenden Pachtverträge Ende September 2011 per 01.10.2012 gekündigt. Als Grundlage für die Erstellung neuer Pachtverträge dient das neu erarbeitete Pachtreglement.

Erwägungen:

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, wie und an wen Pachtland vergeben werden muss. Für die Vergabe von Pachtland, das im Besitz einer Gemeinde ist, wird jedoch empfohlen, ein Reglement zu erstellen.

Gestützt auf Art. 3 und Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17.08.1998 wird der Gemeindeversammlung ein Reglement für die Verpachtung von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken der Einwohnergemeinde Neunkirch zur Abstimmung unterbreitet. Die Pachtlandpreise werden vom Gemeinderat bestimmt und mit separatem Beschluss festgelegt.

Der Entwurf des Pachtreglements wurde dem Kantonalen Landwirtschaftsamt zur Prüfung eingereicht und gutgeheissen.

Reglement über die Verpachtung der Grundstücke der Gemeinde Neunkirch vom 2. Dezember 2011

Gestützt auf Art. 3 und Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998

wird das folgende **Reglement** erlassen:

Für die Verpachtung der landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke der Einwohnergemeinde Neunkirch gelten folgende Regelungen:

- a) Der Pächter oder die Pächterin muss Einwohner oder Einwohnerin von Neunkirch und direktzahlungsberechtigt im Sinne der Direktzahlungsverordnung des Bundesrates sein. Der Pächter oder die Pächterin hat auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass er oder sie direktzahlungsberechtigt ist.
- b) Die Pachtverträge der Gemeinde Neunkirch werden grundsätzlich nur als Fixpachtverträge auf die Mindestpachtdauer (6 Jahre) gemäss dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht errichtet. Sie gehen ohne Kündigung nach Ablauf dieser respektive der vereinbarten Dauer zu Ende.

- c) Pachtverträge können nur mit Pächtern oder Pächterinnen abgeschlossen werden, die in dem Jahr, in dem das Pachtverhältnis beginnt, das 60. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder erreichen werden.
- d) Für Grundstücke, die ausserhalb der ordentlichen Pachtdauer neu verpachtet werden, können von der Mindestdauer nach unten abweichende Pachtdauern vereinbart werden, um wieder die gleiche Periodizität wie die anderen Grundstücke zu erreichen (2012, 2018 ff). Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Landwirtschaftsamtes.
- e) Sofern die Bedingungen erfüllt sind, wird bei einer Neuverpachtung in der Regel das gleiche Pachtgrundstück dem bisherigen Pächter oder der bisherigen Pächterin wieder zugeteilt. Ein bestehendes Pachtverhältnis begründet aber keinen Rechtsanspruch auf eine Erneuerung.
- f) Frei werdende Pachtgrundstücke werden in erster Priorität solchen Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen zugeteilt, die noch keine Pachtlandfläche der Einwohnergemeinde Neunkirch haben. In zweiter Priorität kommen solche Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen zum Zug, die nur wenig Pachtfläche haben. Stehen mehr Bewerber oder Bewerberinnen als Grundstücke zur Verfügung, entscheidet das Los.
In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von den aufgeführten Kriterien abweichen und die Verteilung nach anderen Gesichtspunkten vornehmen.
- g) Die neuen Pachtverträge sind nach Möglichkeit bis Ende September des Jahres, in dem sie in Kraft treten, den Pächtern zuzustellen.
- h) Die Pachtpreise regelt der Gemeinderat.

Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Regelungen aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2011 in Kraft.

Es wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Das Pachtreglement wird in der vorliegenden Form genehmigt.
--